

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen Mediengesetzes

A) Problem

Die Regierungschefs der Länder haben vom 6. Juli bis 7. August 2000 den Fünften Rundfunkänderungsstaatsvertrag unterzeichnet. Dieser Staatsvertrag, der zum 1. Januar 2001 in Kraft getreten ist, ändert sowohl Bestimmungen für den öffentlich-rechtlichen als auch für den privaten Rundfunk. Dies macht eine Anpassung des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen Mediengesetzes an die neuen staatsvertraglichen Bestimmungen notwendig.

B) Lösung

Das Bayerische Rundfunkgesetz und das Bayerische Mediengesetz werden redaktionell und inhaltlich an die neuen staatsvertraglichen Bestimmungen angepasst. Entsprechend der neu eingefügten Ausnahmeklausel in § 46 a des Rundfunkstaatsvertrags werden im Bayerischen Mediengesetz Bestimmungen über Werbung und Teleshopping bei regionalen und lokalen Fernsehprogrammen liberalisiert.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Zusätzliche Kosten entstehen weder für den Staatshaushalt und die Kommunen oder sonstige Träger der mittelbaren Staatsverwaltung noch für die Wirtschaft oder die Bürger.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen Mediengesetzes

§ 1

Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes

Das Gesetz über die Errichtung und die Aufgaben einer Anstalt des öffentlichen Rechts „Der Bayerische Rundfunk“ (Bayerisches Rundfunkgesetz – BayRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 1994 (GVBl S. 242, BayRS 2251-1-WFK), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2000 (GVBl S. 752), wird wie folgt geändert:

1. Art. 4 a Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Werbung und Sponsoring finden im Fernsehtext nicht statt.“
2. In Art. 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 17 werden die Worte „Vereinigung der Arbeitgeberverbände in Bayern“ durch die Worte „Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft“ ersetzt.
3. Art. 15 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Für die erstmalige Zuordnung digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten im Fernsehen gilt § 52a des Rundfunkstaatsvertrags.“
4. In Art. 18 a Satz 1 wird „§ 15“ durch „Art. 14“ ersetzt.

§ 2

Änderung des Bayerischen Mediengesetzes

Das Gesetz über die Entwicklung, Förderung und Veranstaltung privater Rundfunkangebote und anderer Mediendienste in Bayern (Bayerisches Mediengesetz – BayMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 1999 (GVBl S. 8, BayRS 2251-4-S), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 25. Oktober 2000 (GVBl S. 752), wird wie folgt geändert:

1. Art. 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) ¹Für regionale und lokale Fernsehprogramme gilt Absatz 1 mit folgenden Maßgaben:

 1. § 7 Abs. 4 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrags findet keine Anwendung;
 2. § 44 Abs. 3 bis 5 des Rundfunkstaatsvertrags findet keine Anwendung; bei der Einfügung von Werbung und Teleshopping-Spots in Sendungen sind natürliche Unterbrechungen im Ablauf der Sendungen und die Länge der Sendungen zu berücksichtigen; der gesamte Zusammenhang und der Charakter der Sendung dürfen nicht beeinträchtigt werden; es darf nicht gegen die Rechte von Rechteinhabern verstoßen werden;
 3. §§ 45, 45 a des Rundfunkstaatsvertrags finden keine Anwendung; Teleshopping-Fenster müssen klar als solche gekennzeichnet sein.

²Einzelheiten, insbesondere zur Anwendung von Satz 1 bei Fensterprogrammen nach Art. 3 Abs. 3, regelt die Landeszentrale durch Satzung.
2. In Art. 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 17 werden die Worte „Vereinigung der Arbeitgeberverbände in Bayern“ durch die Worte „Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft“ ersetzt.
3. Art. 20 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Der Präsident der Landeszentrale beruft mit Zustimmung des Verwaltungsrats einen Beauftragten für den Datenschutz bei der Landeszentrale. ²Dieser überwacht die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz bei der Landeszentrale und den Anbietern. ³Dies gilt auch, soweit es sich um Verwaltungsangelegenheiten handelt. ⁴Art. 9, 25 Abs. 2 bis 4 und Art. 29 bis 33 BayDSG finden keine Anwendung. ⁵Art. 26 und 27 BayDSG finden mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle des behördlichen Datenschutzbeauftragten der Beauftragte für den Datenschutz bei der Landeszentrale tritt. ⁶Dieser ist in Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. ⁷Im übrigen untersteht er der Dienstaufsicht des Verwaltungsrats.“
4. Art. 26 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

- bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
„²Art. 32 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.“
- b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird „Art. 25 Abs. 5 bis 10 und 12“ durch „Art. 25 Abs. 5 bis 10 sowie 13 und 14“ ersetzt.
- bb) Satz 3 wird aufgehoben; der bisherige Satz 4 wird Satz 3.
- cc) Im neuen Satz 3 werden nach „Gebietskörperschaften“ die Worte „und Medienvereine“ eingefügt.
5. Art. 32 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
„²Für die erstmalige Zuordnung digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten im Fernsehen gilt § 52 a des Rundfunkstaatsvertrags.“
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Absatz 1“ durch die Worte „Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.
6. In Art. 37 Abs. 4 wird „Art. 11 Satz 2 Nrn. 9 bis 11“ durch „Art. 11 Satz 2 Nrn. 9 bis 11, 13 und 15“ ersetzt.
7. In Art. 37 a Satz 1 wird „§ 15“ durch „Art. 14“ ersetzt.

§ 3

In-Kraft-Treten, Neubekanntmachung

- (1) Dieses Gesetz tritt am in Kraft.
- (2) Die Staatskanzlei wird ermächtigt, das Bayerische Rundfunkgesetz und das Bayerische Mediengesetz jeweils mit neuer Artikelfolge neu bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Begründung:

A) Allgemeines:

Die Regierungschefs der Länder haben zwischen dem 6. Juli und dem 7. August 2000 den Fünften Rundfunkänderungsstaatsvertrag unterzeichnet. Er ist am 1. Januar 2001 in Kraft getreten. Er ändert sowohl Bestimmungen für den öffentlich-rechtlichen als auch für den privaten Rundfunk. Das Bayerische Rundfunkgesetz und das Bayerische Mediengesetz werden entsprechend angepasst. Gleichzeitig wird von der Ermächtigung des § 46 a des Rundfunkstaatsvertrages (RStV) Gebrauch gemacht, für regionale und lokale Fernsehprogramme bestimmte Abweichungen von den sonst geltenden Werberegulungen vorzusehen.

B) Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1 (Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes)

Zu Nr. 1:

Entsprechend der neuen Rechtslage für den Fernsehtext der ARD und des ZDF (Art. 2 Nr. 1 bzw. Art. 3 Nr. 1 des Fünften Rundfunkänderungsstaatsvertrags) werden mit dem neu eingefügten Satz 2 in Art. 4 a Abs. 1 Werbung und Sponsoring auch für den Fernsehtext des Bayerischen Rundfunks untersagt. Ein entsprechendes Werbe- und Sponsoringverbot galt bisher lediglich für Abrufdienste im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 4 Mediendienste-Staatsvertrag.

Zu Nr. 2:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung infolge des Zusammenschlusses der Vereinigung der Arbeitgeberverbände in Bayern und des Landesverbandes der Bayerischen Industrie zur Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft.

Zu Nr. 3:

Die Zuordnung von Übertragungskapazitäten für Rundfunkzwecke richtet sich grundsätzlich nach Landesrecht. Eine Sonderregelung für den Übergang von der terrestrischen analogen auf die terrestrische digitale Fernsehübertragung enthält nunmehr § 52 a RStV. Die Bestimmung soll denjenigen Veranstaltern für die Fernsehprogramme Bestandschutz gewähren, die derzeit bereits in analoger Technik terrestrisch verbreitet werden. Sie sind bei der erstmaligen Zuweisung digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten vorrangig mit ihrem Angebot zu berücksichtigen. Da es sich hier um eine Sonderregelung zu dem sonst nach Art. 15 Abs. 2 geltenden medienrechtlichen Abstimmungsverfahren handelt, wird diese Bestimmung als neuer Satz 2 in Art. 15 Abs. 2 eingefügt.

Zu Nr. 4:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung in Folge der Neubekanntmachung des Bayerischen Pressegesetzes vom 19. April 2000 (GVBl S. 340).

Zu § 2 (Änderung des Bayerischen Mediengesetzes)

Zu Nr. 1:

Mit dem neuen Art. 8 Abs. 2 wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die § 46 a RStV dem Landesrecht eröffnet. Danach können im Landesrecht in Übereinstimmung mit Art. 20 der Richtlinie 89/552/EWG des Rates vom 3. Oktober 1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität in der Fassung der Richtlinie 97/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 1997 (EG-Fernsehrichtlinie) Ausnahmen von einzelnen Werbebestimmungen der genannten Richtlinie für bestimmte regionale und lokale Fernsehveranstalter vorgesehen werden.

Mit der Neuregelung soll die Finanzierung regionaler und lokaler Fernsehangebote erleichtert werden. Dabei wird in Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 in Übereinstimmung mit Art. 11 Abs. 1 der EG-Fernsehrichtlinie klargestellt, dass bei der Einfügung von Werbung und Teleshopping-Spots in Sendungen natürliche Unterbrechungen zu

berücksichtigen sind, der gesamte Zusammenhang und der Charakter der Sendung nicht beeinträchtigt werden dürfen und nicht gegen die Rechte von Rechteinhabern verstoßen werden darf. Satz 2 bestimmt, dass nähere Einzelheiten, insbesondere zur Anwendung der neuen Bestimmung bei Fensterprogrammen, die Landeszentrale durch Satzung regelt. Damit kann auch besonderen Fallgestaltungen Rechnung getragen werden.

Zu Nr. 2:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung infolge des Zusammenschlusses der Vereinigung der Arbeitgeberverbände in Bayern und des Landesverbandes der Bayerischen Industrie zur Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft.

Zu Nr. 3:

Die Änderung von Art. 20 Abs. 3 durch § 4 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Datenschutzgesetzes war mit redaktionellen Fehlern behaftet. Diese werden durch die Neufassung von Art. 20 Abs. 3 richtiggestellt.

Zu Nr. 4:

Zu a):

Art. 26 Abs. 4 enthält eine generelle Regelung zur vorrangigen Berücksichtigung von Anbietern bei der Umstellung von der analogen auf digitale Rundfunkverbreitung (Hörfunk und Fernsehen). Durch den neuen Satz 2 wird klargestellt, dass die neu eingefügte Bestimmung für die erstmalige Zuordnung digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten im Fernsehen (Art. 32 Abs. 1 Satz 2) unberührt bleibt.

Zu b):

In Art. 26 Abs. 6 Satz 1 muss die bisherige Verweisung auf Art. 25 Abs. 5 bis 10 und 12 an die durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes vorgenommene geänderte Reihenfolge der Absätze des Art. 25 redaktionell angepasst werden. Im Entwurf des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes (LT-Drs. 13/8440) war in Nr. 23 Buchst. d) vorgesehen, dass bei der Genehmigung der dort genannten Sendungen Art. 27 Abs. 5 bis 10 und 12 keine Anwendung finden. Art. 27 Abs. 12 enthielt die Mitwirkungsrechte des Medienvereins bei der Organisation lokaler und regionaler Rundfunkprogramme.

In einer Beschlussempfehlung des Ausschusses für Hochschule, Forschung und Kultur (LT-Drs. 13/9447 wurde in Art. 27 ein neuer Absatz 5 eingefügt. Die Reihenfolge der übrigen Absätze verschob sich dadurch. Der bisherige Absatz 12 wurde Absatz 13. Ferner wurde ein neuer Absatz 14 eingefügt, der ein Vorschlagsrecht der Medienvereine vorsah. Die Verschiebung der Reihenfolge der Absätze in Art. 27 (jetzt: Art. 25) wird nunmehr bereinigt.

Durch Art. 1 Nr. 5 des Fünften Rundfunkänderungsstaatsvertrages wird in § 20 Abs. 3 RStV Satz 2 gestrichen. Damit wird Werbung auch für Sendungen ermöglicht, die einem vereinfachten Zulassungsverfahren unterliegen. Das bisher vorgesehene Werbeverbot hat sich als hinderlich erwiesen, entsprechende Sendungen in solchen Einrichtungen zu finanzieren. Entsprechend der neuen staatsvertraglichen Regelung wird deshalb Absatz 6 Satz 3 gestrichen.

Im neuen Satz 3 wird vorgesehen, dass auch die betroffenen Medienvereine von der Genehmigung zu informieren sind.

Zu Nr. 5:

Die Änderung erfolgt aus denselben Gründen wie zu § 1 Nr. 3.

Zu Nr. 6:

Die Verwendungsmöglichkeiten für vereinnahmte Bußgelder werden auf die Aus- und Fortbildung (Art. 11 Satz 2 Nr. 13) und die Medienpädagogik (Art. 11 Satz 2 Nr. 15) erweitert. Insbesondere bei Bußgeldeinnahmen aus der Verletzung von Jugendschutzbestimmungen erscheint eine solche Verbindung sinnvoll.

Zu Nr. 7:

Redaktionelle Änderung infolge der Neubekanntmachung des Bayerischen Pressegesetzes vom 19. April 2000 (GVBl S. 340).

Zu § 3 (In-Kraft-Treten, Neubekanntmachung)

Entsprechend der zum 6. Oktober 1998 in Kraft getretenen Neuordnung der Geschäftsverteilung der Staatsregierung soll die Ermächtigung für Neubekanntmachungen auch hinsichtlich des Bayerischen Rundfunkgesetzes auf die Staatskanzlei bezogen werden. Ab Beschlussfassung des Landtags wird das BayRG in der Bayerischen Rechtssammlung unter der Kennung „S“ geführt.